

# Sozialsteuern *kontra* Sozialbeiträge?

## In Wahrheit kein Widerspruch

Ein Diskussionsbeitrag für die Programmarbeit in der ASG

von

Egbert Scheunemann

Stand: 27. Februar 2005

Die politische Diskussion neigt dazu, vermeintliche oder reale Widersprüche zu über-treiben. Selbstverständlich redet man kaum über Gemeinsamkeiten. Warum auch? Das wäre ja langweilig, ja Zeitverschwendung. Also diskutiert man und streitet man sich *ausschließlich* über jene Fragen, in denen es Dissens gibt – und schnell entsteht der Eindruck, da man ja *nur* noch streitet, dass der *Gegenüber* der eigentliche politische *Gegner* ist.

Nun, nach einer inzwischen ein gutes Jahr währenden Diskussion in der (W)ASG (speziell natürlich in ihren programmorientierten Teilen) über neue Finanzierungsgrundlagen der sozialen Sicherungssysteme in der BRD haben sich zwei „Lager“ herausgebildet. Auf der einen Seite stehen die Befürworter des überkommenen Beitrags-systems, das nur („nur“) auf alle Erwerbstätigen und Erwerbseinkommen ausgeweitet werden, aber ansonsten nicht grundsätzlich verändert werden soll: Es bleibt fast ausschließlich an den Erwerbseinkommen orientiert, funktioniert *grundsätzlich* nach dem Prinzip „höhere Beiträge = höhere Leistungen“ und schließt alle nicht (Zwangs-)Ver-sicherten aus dem Versicherungsschutz aus bzw. finanziert solche Fälle (etwa Sozial-hilfe oder eine Mindestrente) dann doch über das allgemeine Steueraufkommen.

Auf der anderen Seite stehen die Anhänger von Sozialsteuern, die EBENSO *primär* auf alle Erwerbseinkommen aller Erwerbstätigen erhoben werden sollen. Ein solcherart finanziertes soziales Sicherungssystem soll aber *auch* und *weit mehr* aus dem allge-mei-nen Steueraufkommen (ökologische Lenkungssteuern, Tabak- oder Alkoholsteuer, To-binsteuer etc.) finanziert werden, um die Abhängigkeit der sozialen Sicherungssysteme von den Erwerbseinkommen zu relativieren.<sup>1</sup> Es kann genauso nicht nur auf der Seite der „Beiträge“ (via Steuerprogression), sondern auch auf der Leistungsseite differen-ziert werden (wie etwa bei der zwar rein steuerfinanzierten, aber dennoch einkommens-abhängigen früheren Arbeitslosenhilfe der Fall), und es schließt per definitionem keinen Menschen aus, da alle Staatsbürger qua Dasein Steuerzahler und also Leistungsberechtig-te sind.

In der (W)ASG finden sich diese beiden „Lager“ etwa im „Gründungsprogramm der ASG“<sup>2</sup> (Beitragsfinanzierung) bzw. im so genannten „Hamburger Entwurf für ein Grundsatzprogramm der WASG“<sup>3</sup> (Steuerfinanzierung) wieder.

Ich möchte im Folgenden kurz aufzeigen, das sich beide Ansätze eigentlich nur in zwei Punkten unterscheiden:

---

<sup>1</sup> Dies gilt teilweise auch für das Gründungsprogramm der ASG, insofern es beispielsweise eine aus dem allgemeinen Steueraufkommen (das eben *auch* aus ökosozialen Lenkungssteuern gespeist wird) finanzierte Mindestrente fordert.

<sup>2</sup> Vgl. [http://www.wahlalternative-asg.de/uploads/media/gruendungsprogramm\\_20050122.pdf](http://www.wahlalternative-asg.de/uploads/media/gruendungsprogramm_20050122.pdf)

<sup>3</sup> Vgl. [www.egbert-scheunemann.de/HH-WASG-Programmentwurf-KURZVERSION-7.0.pdf](http://www.egbert-scheunemann.de/HH-WASG-Programmentwurf-KURZVERSION-7.0.pdf)

1. Ein auf *alle* Erwerbstätigen bzw. Erwerbseinkommen ausgeweitetes Beitragssystem bedeutet zunächst, dass es eine *Versicherungspflichtgrenze* nicht mehr gibt. Zumindest im Falle des Gründungsprogramms der ASG gibt es aber sehr wohl noch eine *Beitragsbemessungsgrenze*. Nur insofern es diese Beitragsbemessungsgrenze gibt, existiert auch eine *daraus resultierende* Leistungsgrenze, also etwa eine höchstbeitragsabhängige Höchstrente.

Das Sozialsteuermodell (zumindest nach dem Hamburger Entwurf) kennt aber weder Versicherungspflicht- *noch* Beitragsbemessungsgrenze (wer „unendlich“ verdient, zahlt *prozentual*, also *anteilig* „unendlich“ Sozialbeiträge bzw. –steuern) – aber *sehr wohl* und *dennoch* eine Leistungshöchstgrenze (Höchstrente, nach oben begrenzte Lohnersatzleistungen etc.). Weil es sich um *Sozialsteuern* handelt, also nach dem Nonaffektationsprinzip keinem Steuerzahler aus *differenzierten* Steuerzahlungen ein *Recht* auf *entsprechend differenzierte* Leistungen erwächst, gibt es hier keine Probleme (Zahlen „ohne Ende“ – aber Rente „mit Ende“ etc.). Beim Beitragssystem *könnten* aber Rechtsprobleme entstehen, insofern im überkommenen beitragsorientierten Sozialversicherungssystem eben und wie gesagt das Prinzip gilt: „höher Beiträge = höhere Leistungen“. Man muss hier aber im Konjunktiv formulieren, weil dieses Prinzip schon im gegebenen System mehrfach durchbrochen ist: Zum Ersten war, wie schon gesagt, die *leistungsdifferenzierte* frühere Arbeitslosenhilfe schon immer vollständig aus dem *allgemeinen Steueraufkommen* finanziert; zum Zweiten kennt auch die Rentenkasse schon immer Bundeszuschüsse aus dem *allgemeinen Steueraufkommen*; und zum Dritten gilt in der beitragsfinanzierten Krankenversicherung dieses Prinzip schon immer nur quasi hälftig: Einkommensabhängigen, also *unterschiedlichen* Beiträgen stehen (zumindest offiziell) grundsätzlich *gleiche* Versicherungsleistungen gegenüber.

Wir sehen also, dass es im Beitragssystem grundsätzlich zu keiner *Umverteilung* von oben nach unten kommt (da ja höheren Beiträgen auch höhere Leistungen *entsprechen*), im Steuersystem aber sehr wohl (keine Beitragsbemessungsgrenze, aber dennoch Existenz etwa einer Höchstrente). *Dieser* Unterschied zwischen Beitrags- und Steuersystem ist nicht nur DER Unterschied zwischen beiden Modellen, sondern sogar, wie sich gleich zeigen wird, (fast) DER EINZIGE!

2. Das Beitragsmodell (gemeint ist immer das dem Gründungsprogramm der ASG entsprechende) fordert, dass sich die Arbeitgeber weiterhin „paritätisch“, also via „Arbeitgeberanteil“ an der Finanzierung der sozialen Systeme beteiligen sollen. Das Steuermodell (gemeint ist immer jenes nach dem Hamburger Programmentwurf) fordert hingegen, den (vermeintlichen) Arbeitgeberanteil einfach an die Arbeitnehmer auszuzahlen (denn schon heute kennt ein Arbeitgeber nur DIE gesamten Bruttolohnkosten aus „Arbeitgeberanteil“ und „Arbeitnehmeranteil“ zur Sozialversicherung und ausbezahlten Nettolöhnen). Wenn man es genau betrachtet, gibt es hier also FAKTISCH keinen Unterschied, sondern nur einen *verfahrenstechnischen* (*Auszahlung* des vermeintlichen „Arbeitgeberanteils“ an den Arbeitnehmer statt Überweisung an die Sozialkassen) bzw. einen *nominellen* (*Umbenennung* des „Arbeitgeberanteils“ in, von mir aus, „Teil des Bruttolohnes des Arbeitnehmers, der bislang dem Arbeitnehmer vorenthalten und als Arbeitgeberanteil *deklariert* wurde“).

Durch die Einbeziehung ALLER Erwerbseinkommen und Erwerbstätigen in die Finanzierung der sozialen Systeme UND durch die *Nichtexistenz* einer *Beitragsbemessungsgrenze* würde das obere Einkommensdrittel (größtenteils) *erstmalig* und (via Steuerprogression) sogar *weit überproportional* in diese Finanzierung einbezogen werden – Empfänger von Einkommen aus dem unteren Drittel der Einkommenshierarchie müssten also den an sie ausbezahlten „Arbeitgeberanteil“ nicht schnurstracks *in gleich Höhe* an die Sozialkassen weiterleiten, sondern in weit geringerer! Insofern würde die „Ab-

schaffung“ des Arbeitgeberanteils die Arbeitgeber (als pflichtversicherte Empfänger von – in der Regel – höheren bis Spitzeneinkommen) *weit mehr* also heute, ja, wie gesagt, größtenteils sogar *erstmalig* in die Finanzierung einbeziehen. Das Sozialsteuermodell ist also nicht nur „paritätisch“, sondern sogar überparitätisch!

Wollte man DEN Unterschied zwischen Beitrags- und Steuermodell in einem Satz akzentuiert zusammenfassen, könnte man sagen: In ersterem gibt es Beitragsbemessungsgrenzen und also *keine* Umverteilung von oben nach unten, im Steuermodell aber *nicht* (trotz z.B. einer Höchstrente) – *und also* eine Umverteilung von oben nach unten. That's it. Nothing more.<sup>4</sup> BEIDE Modelle beziehen ansonsten ALLE Erwerbseinkommen und Erwerbstätigen nach ihrer Leistungskraft ein (sind also *sozial* gerecht), BEIDE sind leistungsdifferenziert konstruierbar (und also *leistungsgerecht*) – aber nur beim Sozialsteuermodell kommt es zu einer Umverteilung von oben nach unten und damit zu einer Stärkung der Massenkaukraft. Welches Modell ist also zu bevorzugen?

---

<sup>4</sup> Wer sich in diese Diskussion etwas vertiefen möchte, den empfehle ich die Lektüre meiner Artikel *Für eine Sturzgeburt gar nicht so schlecht! Eine konstruktive Grundsatzkritik an den „Programmatischen Grundlagen der ASG – Die Wahlalternative“* (speziell S. 4-7), *Sozialsteuern für alle oder Sozialbeiträge für viele? Zur Notwendigkeit der „Sozialisierung“ der Sozialsysteme und zur Klärung einiger Zusammenhänge* sowie *Mythos Arbeitgeberanteil – oder warum die Rede von der (Wünschbarkeit einer) ‚paritätischen‘ Finanzierung der Sozialsysteme vollkommener Unsinn ist*, jeweils zum Download bereit auf meiner Homepage [www.egbert-scheunemann.de](http://www.egbert-scheunemann.de)